



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung einer Wohnung in eine Ferienwohnung
Fl.Nr. 30/4, Gemarkung Breitbrunn a. Ch. 157

Vollzug der Baugesetze;
Errichtung eines Lebensmittel-Vollsortimenters mit Backshop
und eines Getränkemarktes mit gemeinsamer Stellplatz-Anlage
Fl.Nr. 685, Gemarkung Hochstätt. 158

Vollzug der Baugesetze;
Aufstellen von Klassenzimmer-Containern als Übergangslösung
für die Doppelbelegung der G-8 und G-9 Jahrgänge des Gymnasiums Bruckmühl
Fl.Nr. 3834, Gemarkung Bruckmühl. 159

Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Wohnhauses mit 3 Wohneinheiten
Fl.Nr. 1220, Gemarkung Niederaudorf. 160

Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung eines Hotels in eine Flüchtlingsunterkunft
Fl.Nr. 201, Gemarkung Bernau a. Chiemsee 161

Vollzug der Baugesetze;
Neubau einer Werbeanlage, 4x Außenleuchtreklame
Fl.Nr. 1999, Gemarkung Bernau a. Chiemsee..... 162

Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Stellplätzen
Fl.Nr. 658/28, Gemarkung Kolbermoor..... 163

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße von Anker nach Hintersteinberg,
Fl.Nrn. 622 Tfl., 535, 601, 562/3 Tfl., Gemarkung Roßholzen, Gemeinde Samerberg
zu einem nicht ausgebauten Feld- und Waldweg 164

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG);
Ergänzung des Änderungsbescheids vom 24.06.2022 zur Bau- und Betriebsgenehmigung vom 05.01.2017
zum Neubau einer kuppelbaren 8er-Kabinenbahn (SB-Nr. 194) 165

Finanzwesen

Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2024 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn. 167

Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2024 des Mittelschulverbandes Brannenburg. 169

Sonstiges

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn. 171

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

./.

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025,
E-Mail: amtsblatt@lra-rosenheim.de; www.landkreis-rosenheim.de/aktuelles/#tab-amtsblatt;
Das Amtsblatt erscheint i. d. R. am letzten Freitag im Monat; Sonderausgaben sind möglich.

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung einer Wohnung in eine Ferienwohnung
Fl.Nr. 30/4, Gemarkung Breitbrunn a. Ch**

Antragsteller: Dr. Stefan und Henrike Ziesemer, Orangeriestr. 3, 40213 Düsseldorf
Vorhaben: Nutzungsänderung einer Wohnung in eine Ferienwohnung
Bauort: Breitbrunn a. Ch., Eggstätter Str. 11
Lage: Gemarkung Breitbrunn a. Ch., Flurstück 30/4

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.219, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 02.08.2024

gez.

Endler

**Vollzug der Baugesetze;
Errichtung eines Lebensmittel-Vollsortimenters mit Backshop
und eines Getränkemarktes mit gemeinsamer Stellplatz-Anlage
Fl.Nr. 685, Gemarkung Hochstätt**

Antragsteller: Pro Konzept Fischer GmbH, Am Kandlfeld 12, 84389 Postmünster
Vorhaben: Errichtung eines Lebensmittel-Vollsortimenters mit Backshop und eines Getränkemarktes mit gemeinsamer Stellplatz-Anlage
Bauort: Schechen
Lage: Gemarkung Hochstätt, Flurstück 685

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.205, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 05.08.2024

gez.

Pilz

**Vollzug der Baugesetze;
Aufstellen von Klassenzimmer-Containern als Übergangslösung
für die Doppelbelegung der G-8 und G-9 Jahrgänge des Gymnasiums Bruckmühl
Fl.Nr. 3834, Gemarkung Bruckmühl**

Antragsteller: Landkreis Rosenheim, Landrat Otto Lederer, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim
Vorhaben: Aufstellen von Klassenzimmer-Containern als Übergangslösung für die Doppelbelegung
der G-8 und G-9 Jahrgänge des Gymnasiums Bruckmühl
Bauort: Bruckmühl
Lage: Gemarkung Bruckmühl, Flurstück 3834

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.205, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 06.08.2024

gez.

Endler

**Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Wohnhauses mit 3 Wohneinheiten
Fl.Nr. 1220, Gemarkung Niederaudorf**

Antragsteller: Tom und Stephanie Ising, Kapuzinerplatz 5, 80337 München
Vorhaben: Neubau eines Wohnhauses mit 3 Wohneinheiten
Bauort: Oberaudorf, Wall 20
Lage: Gemarkung Niederaudorf, Flurstück 1220

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.220, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 07.08.2024

gez.

Bauer

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung eines Hotels in eine Flüchtlingsunterkunft
Fl.Nr. 201, Gemarkung Bernau a. Chiemsee**

Antragsteller: Wilhelm und Dorothea Mehlhart, Rottauer Straße 15, 83233 Bernau a. Chiemsee
Vorhaben: Nutzungsänderung eines Hotels in eine Flüchtlingsunterkunft
Bauort: Bernau a. Chiemsee, Rottauer Straße 15
Lage: Gemarkung Bernau a. Chiemsee, Flurstück 201

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 12.08.2024

gez.

Kaiser

**Vollzug der Baugesetze;
Neubau einer Werbeanlage, 4x Außenleuchtreklame
Fl.Nr. 1999, Gemarkung Bernau a. Chiemsee**

Antragsteller: Songül Oguz, Römerstraße 20, 83233 Bernau a. Chiemsee
Vorhaben: Neubau einer Werbeanlage, 4x Außenleuchtreklame
Bauort: Bernau a. Chiemsee, Chiemseestraße 94
Lage: Gemarkung Bernau a. Chiemsee, Flurstück 1999

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.220, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 14.08.2024

gez.

Mayerhofer

**Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Stellplätzen
Fl.Nr. 658/28, Gemarkung Kolbermoor**

Antragsteller: Josef und Maria Fischer, Dr.-Christian-Junkenitz-Straße 9, 83059 Kolbermoor
Vorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Stellplätzen
Bauort: Kolbermoor, Aiblinger Straße 25
Lage: Gemarkung Kolbermoor, Flurstück 658/28

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.220, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 26.08.2024

gez.

Bauer

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße von Anker nach Hintersteinberg, Fl.Nrn. 622 Tfl., 535, 601, 562/3 Tfl., Gemarkung Roßholzen, Gemeinde Samerberg zu einem nicht ausgebauten Feld- und Waldweg

Das Landratsamt Rosenheim als zuständige Straßenaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 13.08.2024, Aktenzeichen 21-631, nachstehende Verfügung zur Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße von Anker nach Hintersteinberg zu einem nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg erlassen:

Das Landratsamt Rosenheim erlässt als zuständige Straßenaufsichtsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Gemeindeverbindungsstraße von Anker nach Hintersteinberg wird von dem westlichen Ende des Anwesen Anker 3 bis zum nördlichen Beginn des Anwesen Hintersteinberg 1 (Fl.-Nrn. 622 Tfl. 535, 601 und 562/3 Tfl.), Gemarkung Roßholzen, Gemeinde Samerberg zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft.
2. Die Abstufung wird zum 01.01.2025 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Näheres hierzu ist der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Allgemeinverfügung wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit bekanntgemacht.

Diese Verfügung wird auch im Internet unter der Adresse www.landkreis-rosenheim.de (Service/Aktuelles/Amtsblatt) veröffentlicht.

Hinweis:

Die Verfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten, Mo – Fr 7.30 – 12.00 Uhr sowie Di und Do 13.00 – 17.00 Uhr, im Dienstgebäude des Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacher Str. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 01.311, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 19.08.2024

gez.

Scheurl
Regierungsrätin

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

**Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG);
Ergänzung des Änderungsbescheids vom 24.06.2022 zur Bau- und Betriebsgenehmigung vom 05.01.2017
zum Neubau einer kuppelbaren 8er-Kabinenbahn (SB-Nr. 194)**

Bekanntmachung

1. Der Bescheid des Landratsamtes Rosenheim vom 24.06.2022 (Az.: 531-850-1/2) zur Änderung der Bau- und Betriebsgenehmigung der Kampenwandseilbahn vom 05.01.2017 wird in Zif. II. A) am Ende wie folgt ergänzt:
 - a) „24. Katasterlageplan M 1:2500 (Vermessungsdatum 18.10.2013) vom 10.01.2024“ sowie
 - b) „25. Detailplan Schutzbereich Kampenwandbahn – Naturwaldausweisung M 1:500 (Vermessungsdatum 10.01.2013) vom 10.01.2024“

Die Bescheidergänzung erfolgt gem. Art. 45 Abs. 1 Nr. 1 analog und Nr. 2 BayVwVfG.

Die beiden hinzugefügten Pläne beinhalten keine Änderung des Vorhabens gegenüber dem Änderungsbescheid vom 24.06.2022, sondern stellen lediglich eine ergänzende Information dar, mit der die im Jahre 2017 genehmigte und seither im Wesentlichen unveränderte Trassenlage nochmals konkret in ihrer Auswirkung auf den vorhandenen Waldbestand veranschaulicht wird. Durch diese Pläne werden also die bisher vorgelegten Unterlagen (und damit das Vorhaben) nicht verändert, sondern lediglich – klarstellend – ergänzt. Deshalb erfolgt mit diesem Bescheid lediglich die Einbeziehung der genannten Pläne in Zif. II. A) als neue Nummern 24 und 25 bei den dem Änderungsbescheid zugrunde liegenden Unterlagen.

Die Ergänzung des Änderungsbescheids vom 24.06.2022 kann gem. Art. 45 Abs. 1 BayVwVfG erfolgen.

Gem. Art. 45 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG ist die Heilung möglich, wenn der für den Verwaltungsakt erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird. Im vorliegenden Fall wurde nicht der gesamte Antrag erst nachträglich gestellt, sondern lediglich ergänzende Pläne zur Antragsbegründung nachträglich eingereicht. Es handelt sich somit um einen weniger gravierenden Mangel als den in Art. 45 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG genannten.

Bei Art. 45 Abs. 1 BayVwVfG handelt es sich nicht um einen abschließenden Katalog der heilbaren Mängel (BeckOK, § 45 VwVfG, Rdnr. 14). Die Bescheidergänzung vom 24.06.2022 ist somit gem. Art 45 Abs. 1 Nr. 1 (analog) BayVwVfG zulässig.

Die Ergänzung ist auch gem. Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG zulässig, da die Einbeziehung der präzisierenden Pläne nicht zu einer Wesensveränderung des ergänzten Bescheids führt und auch keine der Parteien in der Rechtsverteidigung dadurch beeinträchtigt wird (BeckOK, § 45 VwVfG, Rdnr. 29).

Eine Anhörung zum Ergänzungsbescheid war nicht erforderlich, da der Änderungsbescheid vom 24.06.2022 lediglich um konkretisierende Planunterlagen ergänzt wurde, die keine erneute bzw. weitergehende Betroffenheit beinhalten.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80535 München
Postfachanschrift: Postfach 200543. 80005 München

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben. der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung **eines** Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

3. Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Rosenheim, Verkehrszentrum, 83026 Rosenheim, Äußere Oberaustraße 4, mit vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
4. Mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist gilt die Genehmigung gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Ergänzungsbescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53 83022 Rosenheim, unter dem Aktenzeichen 531-850 1/2 angefordert werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 19.08.2024

gez.

Bauer
Regierungsdirektorin

FINANZWESEN

Vollzug des KommZG und der GO;

Haushalt 2024 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn hat in der Sitzung vom 20.06.2024 den Haushalt des Jahres 2024 beschlossen. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (s. § 2 der Haushaltssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 22.07.2024 rechtsaufsichtlich genehmigt. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach am Inn
für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung, Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.266.400,00 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.169.100,00 €

ab.

§ 2

Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Zur Finanzierung des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird eine Betriebskostenumlage erhoben. Diese beträgt für die Gemeinde Brannenburg 610.000,00 € und für die Gemeinde Flintsbach a. Inn 295.000,00 €.

b) Es wird keine Investitionskostenumlage im Vermögenshaushalt erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn
Brannenburg, 05.08.2024

gez.

Matthias Jokisch
Erster Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Gemeinde Brannenburg, Schulweg 2, 83098 Brannenburg) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 06.08.2024

gez.

Scheurl
Regierungsrätin

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2024 des Mittelschulverbandes Brannenburg**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Brannenburg hat am 22.07.2024 den Haushalt des Jahres 2024 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Mittelschulverbandes Brannenburg, Landkreis Rosenheim
für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art.26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Brannenburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.119.100,00 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 422.500,00 €

ab.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 959.100,00 € festgesetzt.
- b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0,00 € festgesetzt.
- c) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 herangezogen (Bemessungsgrundlage).
- d) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2023 von 417 Schülern (ohne Gast Schüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlagen nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt	2.300,00 €
im Vermögenshaushalt	0,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Schulverband Brannenburg
Brannenburg, 23.08.2024

gez.

Matthias Jokisch
Erster Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Gemeinde Brannenburg, Schulweg 2, 83098 Brannenburg) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 27.08.2024

gez.

Scheurl
Regierungsrätin

SONSTIGES

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden Nr.:	<u>3165026265</u>
ausgestellt auf:	<u>Andreas Irl</u>
Antragsteller des Aufgebotsverfahrens:	<u>Andreas Irl und Martin Spiegelberger</u>

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 30.08.2024

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN